

4832/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Sicherheit in den Justizanstalten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Auf welche Weise wird seitens des Bundesministeriums für Justiz die Einhaltung der für die Justizanstalten geltenden Sicherheitsbestimmungen überprüft?
2. Welche wesentlichen Mängel wurden in den letzten fünf Jahren beanstandet?
3. Wurden auf Grund der festgehaltenen Mängel die geltenden Sicherheitsbestimmungen überprüft bzw. neue Sicherheitsstandards festgelegt?
Wenn ja, in welchen Bereichen?
4. Welche Regelungen gelten bezüglich der Aufbewahrung der Generalschlüssel der Justizanstalten?
5. Ist es zulässig, daß Bedienstete außerhalb ihrer Dienstzeit einen Generalschlüssel bei sich führen?
8. Sind Ihnen die in der beiliegenden Ablichtung dargestellten Vorkommnisse betreffend die Justizanstalt Linz bekannt und welche Veranlassungen haben Sie bzw. werden Sie zur Behebung der Mängel treffen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Einhaltung der für die Justizanstalten geltenden Sicherheitsbestimmungen wird vom Bundesministerium für Justiz durch Kontrollbesuche und Sicherheitsinspektionen bei den einzelnen Anstalten überprüft. Seit dem Jahre 1996 ist der Leiter der Abt. V 4 des Bundesministeriums für Justiz mit der neugeschaffenen Funktion des Bundessicherheitsinspizierenden der Justizanstalten betraut.

Zu 2 und 3:

Die in den letzten Jahren bei den einzelnen Justizanstalten durchgeführte Kontrollbesuche und Sicherheitsinspektionen haben keine die Sicherheit wesentlich beeinträchtigenden Mängel ergeben, sie haben jedoch zu einer Reihe von Verbesserungen beigetragen, die im folgenden beispielhaft aufgezählt sind:

- a) Vorkehrungen zur Verhinderung von Geiselnahmen;
- b) Schaffung von Sicherheitspartnerschaften zwischen den Justizanstalten;
- c) Intensivierung der Alarmübungen und der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsdienststellen des Innenressorts;
- d) Abstimmung der Alarmpläne;
- e) bauliche Verstärkungen der Außensicherungen;
- f) organisatorische und baulich - technische Vorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheit der Betreuungsfachdienste;
- g) Einrichtung von Einsatzgruppen, um Gefahrensituationen mit besonders geschultem Personal begegnen zu können;
- h) Modernisierung der Bewaffnung;
- i) Einführung des Rettungsmehrzweckstockes und des Pfeffersprays als Dienstwaffen;
- j) besondere Betreuungsmaßnahmen für gefährliche Insassen sowie auch für fremdsprachige Insassen.

Zu 4 und 5:

Die einzelnen Justizanstalten verfügen über keine Generalschlüssel, weil stets mehrere Sperrbereiche, teilweise sogar unter Verwendung unterschiedlicher Schloßtypen, bestehen. Der Anstaltsleiter hat nach den örtlichen Verhältnissen und Notwendigkeiten zu entscheiden, wer an welchen Türen sperrberechtigt ist.

Zu 6:

Die dieser Frage zugrundeliegenden Behauptungen waren bereits Gegenstand der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freun - dinnen und Freunde, Zl. 4458/J - NR/1998, sodaß ich auf meine damalige Beantwor - tung vom 23. Juli 1998 verweisen kann.